

Die Gemeinden, die das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung benutzen, beteiligen sich an der Verteilung der Kosten für die Erstellung der in den Artikeln 180*quinquies* bis 180*septies* des Wahlgesetzbuches erwähnten Stimmzettel und an der Verteilung der Kosten für die Arbeit der in Artikel 180*septies* des Wahlgesetzbuches erwähnten Zählbürovorstände.

Art. 2 - § 1 - Die Anzahl Personalmitglieder, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer Gemeinde, in der ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises gelegen ist, auf Antrag des Vorsitzenden dieses Vorstandes für die Erfüllung der Wahlaufgaben zur Verfügung stellen muss, beträgt mindestens ein Vollzeitäquivalent und höchstens fünf Vollzeitäquivalente.

Ungeachtet des Absatzes 1 kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, auf mit Gründen versehenen Antrag des Hauptwahlvorstandes entscheiden, ob mehr als die in Absatz 1 erwähnte Anzahl Personalmitglieder zur Verfügung gestellt werden oder nicht.

§ 2 - Die Anzahl Personalmitglieder, die das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer Gemeinde, die Hauptort des Wahlkantons ist, auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons für die Erfüllung der Wahlaufgaben zur Verfügung stellen muss, beträgt mindestens ein Vollzeitäquivalent und höchstens fünf Vollzeitäquivalente.

Ungeachtet des Absatzes 1 kann das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, auf mit Gründen versehenen Antrag des Hauptwahlvorstandes entscheiden, ob mehr als die in Absatz 1 erwähnte Anzahl Personalmitglieder zur Verfügung gestellt werden oder nicht.

§ 3 - Die Kosten für die Zurverfügungstellung der in den Paragraphen 1 Absatz 1 und 2 Absatz 1 erwähnten Personen, die von der Gemeinde, die Hauptort ist, übernommen werden, werden anschließend gemäß den Bestimmungen von Artikel 130 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches verteilt, sofern diese Personen speziell und vorübergehend im Rahmen der Organisation der Wahlen eingesetzt wurden.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung des in § 1 Absatz 2 erwähnten Zusatzpersonals gehen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist. Diese Kosten können jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 130 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches verteilt werden, sofern diese Personen speziell und vorübergehend im Rahmen der Organisation der Wahlen eingesetzt wurden und sofern die anderen Gemeinden des Wahlkreises sich ausdrücklich mit der Verteilung dieser Kosten entsprechend der Anzahl Wähler pro Gemeinde einverstanden erklären.

Die Kosten für die Zurverfügungstellung des in § 2 Absatz 2 erwähnten Zusatzpersonals gehen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist. Diese Kosten können jedoch gemäß den Bestimmungen von Artikel 130 Absatz 5 des Wahlgesetzbuches verteilt werden, sofern diese Personen speziell und vorübergehend im Rahmen der Organisation der Wahlen eingesetzt wurden und sofern die anderen Gemeinden des Kantons sich ausdrücklich mit der Verteilung dieser Kosten entsprechend der Anzahl Wähler pro Gemeinde einverstanden erklären.

Art. 3 - Vorliegender Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 4 - Unser Minister des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. Februar 2024

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2024/004102]

29 MAART 2024. — Ministerieel besluit tot vastlegging van de modellen van de aanvraag die niet-Belgische meerderjarigen en minderjarigen van de Europese Unie die in België verblijven, bij het gemeentebestuur van hun hoofdverblijfplaats moeten indienen als zij ingeschreven willen worden op de kiezerslijst die voor de Europese verkiezingen opgesteld wordt, alsook van de modellen van de beslissing waarbij het College van burgemeester en schepenen deze aanvraag goedkeurt of verwierpt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 29 maart 2024 tot vastlegging van de modellen van de aanvraag die niet-Belgische meerderjarigen en minderjarigen van de Europese Unie die in België verblijven, bij het gemeentebestuur van hun hoofdverblijfplaats moeten indienen als zij ingeschreven willen worden op de kiezerslijst die voor de Europese verkiezingen opgesteld wordt, alsook van de modellen van de beslissing waarbij het College van burgemeester en schepenen deze aanvraag goedkeurt of verwierpt (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 2024).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2024/004102]

29 MARS 2024. — Arrêté ministériel fixant les modèles de la demande que les citoyens majeurs et mineurs non belges de l'Union européenne résidant en Belgique doivent introduire auprès de la commune de leur résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections européennes, ainsi que les modèles de la décision par laquelle le collège des bourgmestre et échevins soit agréé cette demande, soit la rejette. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 29 mars 2024 fixant les modèles de la demande que les citoyens majeurs et mineurs non belges de l'Union européenne résidant en Belgique doivent introduire auprès de la commune de leur résidence principale s'ils souhaitent être inscrits sur la liste des électeurs dressée en prévision des élections européennes, ainsi que les modèles de la décision par laquelle le collège des bourgmestre et échevins soit agréé cette demande, soit la rejette (*Moniteur belge* du 16 avril 2024).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2024/004102]

29. MÄRZ 2024 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 29. März 2024 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

29. MÄRZ 2024 — Ministerieller Erlass zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung,

Aufgrund der Richtlinie 93/109/EU des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Dezember 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches, um Sechzehn- und Siebzehnjährigen zu ermöglichen, ohne vorhergehende Eintragungsformalität an der Wahl des Europäischen Parlaments teilzunehmen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige belgische minderjährige Bürger und nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 12. März 2024 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags;

In der Erwägung, dass die Muster des Antrags auf Eintragung angepasst werden müssen, da durch das oben erwähnte Gesetz vom 25. Dezember 2023 für junge Bürger ab vierzehn Jahren die Möglichkeit eröffnet wird, sich für die Wahl des Europäischen Parlaments als Wähler einzutragen;

In Erwägung des Entscheids Nr. 35/2024 des Verfassungsgerichtshofs vom 21. März 2024;

In der Erwägung, dass ein Ministerieller Erlass zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags am 12. März 2024 unterzeichnet worden ist, durch den die Muster des Antrags auf Eintragung der Sechzehn- und Siebzehnjährigen eingeführt werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Stimmabgabe für diese Jugendlichen fakultativ ist;

In der Erwägung, dass, bevor dieser Ministerielle Erlass vom 12. März 2024 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden konnte und somit Dritten gegenüber wirksam wurde, der Verfassungsgerichtshof seinen Entscheid Nr. 35/2024 vom 21. März 2024 erlassen hat, mit dem er Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Dezember 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments und zur Abänderung des früheren Zivilgesetzbuches, um Sechzehn- und Siebzehnjährigen zu ermöglichen, ohne vorhergehende Eintragungsformalität an der Wahl des Europäischen Parlaments teilzunehmen, aussetzt;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Berücksichtigung dieses Entscheids der Ministerielle Erlass vom 12. März 2024 aufgehoben und ein neuer Ministerieller Erlass erlassen werden muss, damit auf den Eintragungsformularen vermerkt wird, dass die Stimmabgabe für Sechzehn- und Siebzehnjährige obligatorisch ist;

In der Erwägung, dass dies Ziel des vorliegenden Erlasses ist,

Erlässt:

Artikel 1 - Der Ministerielle Erlass vom 12. März 2024 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags - der nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde - wird aufgehoben.

Art. 2 - Der Antrag, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, wird auf einem Formular erstellt, das dem Muster in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass entspricht.

Art. 3 - Der Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung der in Artikel 1 erwähnten Anträge wird auf einem Formular erstellt, das dem Muster in Anlage 2 zu vorliegendem Erlass entspricht.

Art. 4 - Der Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Ablehnung der in Artikel 1 erwähnten Anträge wird auf einem Formular erstellt, das dem Muster in Anlage 3 zu vorliegendem Erlass entspricht.

Art. 5 - Anträge, die zwischen dem 1. Mai 2023 und dem 1. April 2024 eingereicht worden sind auf der Grundlage der Muster wie festgelegt in Artikel 2 des Ministeriellen Erlasses vom 24. März 2023 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige belgische minderjährige Bürger und nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags, bleiben für die Europawahlen vom 9. Juni 2024 gültig.

Art. 6 - Der Ministerielle Erlass vom 24. März 2023 zur Festlegung der Muster des Antrags, den in Belgien ansässige belgische minderjährige Bürger und nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten, und der Muster des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Zulassung oder Ablehnung dieses Antrags wird aufgehoben.

Art. 7 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 29. März 2024

A. VERLINDEN

Anlage 1 - Muster des Antrags, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige und minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes einreichen müssen, wenn sie in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden möchten

Der/Die Unterzeichnete,

- Name und Vornamen:
- Adresse:
- Staatsangehörigkeit:
- Geburtsdatum:
- Nationale Nummer:

beantragt¹ seine/ihre Eintragung in die Wählerliste der belgischen Gemeinde gemäß Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments².

Er/Sie erklärt ehrenwörtlich, dass er/sie sein/ihr Stimmrecht in seinem/ihrem Herkunftsstaat nicht verloren hat.

Er/Sie verpflichtet sich, sein/ihr Stimmrecht nur für eine belgische Liste auszuüben.

Bei den letzten Wahlen im Land, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist:

- war der/die Unterzeichnete als Wähler eingetragen³:
 - in dem Wahlkreis⁴,
 - in der Gemeinde⁴,
 - im Konsulat von⁴.
- Der/Die Unterzeichnete war nie als Wähler in dem Land eingetragen, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist³.

¹ Die Einreichung des schriftlichen Antrags erfolgt bei der Gemeindeverwaltung oder online über das Formular, das auf der Website <https://wahlen.fgov.be> verfügbar ist.

² Der Antragsteller/die Antragstellerin muss vierzehn Jahre alt sein, um einen Antrag einreichen zu können.

Die Wahlberechtigungsbedingungen sind folgende: das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sein und sich in keinem der in den Artikeln 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden; die Bedingung der Eintragung in den Bevölkerungsregistern muss am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl des Europäischen Parlaments erfüllt sein, die Bedingungen in Bezug auf Alter und auf Nichtausschluss vom Wahlrecht bzw. Nichtaussetzung des Wahlrechts müssen spätestens am Wahltag erfüllt werden.

³ Unzutreffendes bitte streichen.

⁴ Entsprechende Rubrik bitte ausfüllen.

Er/Sie erklärt zu wissen:

- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung zugelassen wird, er/sie zur Vermeidung der in Artikel 39 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments vorgesehenen Sanktionen verpflichtet ist, an der Wahl teilzunehmen,
- dass seine/ihre Eintragung abgelehnt werden kann, wenn der Staat, dessen Staatsangehörige(r) er/sie ist, den belgischen Behörden zur Kenntnis bringt, dass ihm/ihr in diesem Staat das Stimmrecht entzogen ist,
- dass seine/ihre Eintragung ebenfalls abgelehnt werden kann, wenn sich herausstellt, dass er/sie unter die Anwendung der Artikel 6 bis 8 des Wahlgesetzbuches fällt,
- dass, wenn sein/ihr Antrag auf Eintragung abgelehnt wird, ihm/ihr die in den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches erwähnten Einspruchsmöglichkeiten offen stehen.

....., den

Unterschrift

Empfangsbestätigung (Die Bestätigung kann per E-Mail übermittelt werden, wenn der Antrag online eingereicht wurde.)

Der Antrag auf Eintragung von (Name und Vornamen) ist vom Bevölkerungsdienst am (Datum) entgegengenommen worden.

Stempel der Gemeinde

Unterschrift

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 29. März 2024 beigefügt zu werden.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

Anlage 2 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Antrag stattgibt, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige oder minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden zu können

Gemeinde
Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium¹,

Aufgrund des von (Name, Vornamen und vollständige Adresse) am (Datum der Einreichung des Antrags) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die Wahlberechtigungsbedingungen für die Wahl des Europäischen Parlaments erfüllt;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende in den Bevölkerungsregistern der Gemeinde eingetragen ist und er/sie seinen/ihren Antrag in den vorgeschriebenen Fristen eingereicht hat;

gibt dem Antrag auf Eintragung der vorerwähnten Person in die Wählerliste statt.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

(Name und Unterschrift)

(Name und Unterschrift)

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 29. März 2024 beigelegt zu werden.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

¹ In der Wallonischen Region zu lesen als "Das Gemeindegremium".

Anlage 3 - Muster des Beschlusses, durch den das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Antrag ablehnt, den in Belgien ansässige nichtbelgische volljährige oder minderjährige Bürger der Europäischen Union bei der Gemeinde ihres Hauptwohnortes eingereicht haben, um in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste eingetragen werden zu können

Gemeinde
Verwaltungsbezirk

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium¹,

Aufgrund des von (Name, Vornamen und vollständige Adresse) am (Datum der Einreichung des Antrags) eingereichten Antrags auf Eintragung in die im Hinblick auf die Europawahlen erstellte Wählerliste;

In der Erwägung, dass der/die Betreffende die nachfolgend angeführte(n) Wahlberechtigungsbedingung(en) nicht erfüllt²:

.....

lehnt den Antrag auf Eintragung der vorerwähnten Person in die Wählerliste ab.

Ein neuer Antrag zum selben Zweck kann eingereicht werden, sobald der Grund für die vorliegende Ablehnung nicht mehr vorhanden ist³.

Den (Datum)

Im Namen des Kollegiums:

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister

(Name und Unterschrift)

(Name und Unterschrift)

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 29. März 2024 beigelegt zu werden.

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

¹ In der Wallonischen Region zu lesen als "Das Gemeindegremium".

² Hier die Gründe ausführlich angeben, weshalb der Antrag auf Eintragung abzulehnen ist.

³ Der/Die Betreffende kann sich gemäß den Artikeln 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches diesem Beschluss widersetzen. Der diesbezügliche mit Gründen versehene Antrag muss gegen Empfangsbescheinigung beim Gemeindegemeinschaftssekretariat eingereicht oder per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium/Gemeindegremium gerichtet werden.